
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Februar 2018

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Kosten eines für **Notfälle** eingerichteten **Behandlungsraums** im privaten Wohnhaus einer Ärztin können dem Abzugsverbot für ein häusliches Arbeitszimmer unterliegen. Wir zeigen, wie ein solcher Raum aussehen muss, damit der Betriebsausgabenzug gesichert ist. Darüber hinaus beleuchten wir, unter welchen Voraussetzungen Sie **Immobilien steuerfrei verkaufen** können. Der **Steuertipp** bringt die wichtigsten Regeln auf den Punkt, die Sie bei **Betriebsveranstaltungen** einhalten sollten.

Betriebsausgaben

Wann sind Kosten eines häuslichen Notbehandlungsraums abzugsfähig?

Neben ihrer Tätigkeit in der eigenen Praxis müssen niedergelassene Vertragsärzte auch am **Notdienst** teilnehmen. Welche Probleme sich in diesem Zusammenhang aus steuerlicher Sicht ergeben können, zeigt ein neues Urteil des Finanzgerichts Münster (FG).

Im Streitfall hatte das Finanzamt einer Augenärztin den Abzug der Aufwendungen für einen Notbehandlungsraum als Sonderbetriebsausgaben verwehrt. Das FG hat bestätigt, dass diese Aufwendungen nicht auf die Einkünfte der Augenärztin anzurechnen sind, auch wenn sämtliche Kosten des Raums mit ihrer Tätigkeit als Ärztin zusammenhängen. Der Notbehandlungsraum war zu sehr mit der **privaten Sphäre** der Ärztin verflochten. Er war nämlich nur zugänglich, indem

man Privaträume (Flur und Keller) des Einfamilienhauses der Ärztin durchquerte. Aufgrund dieses Sachverhalts griff die Regelung des Abzugsverbots für häusliche Arbeitszimmer.

Das FG hat aber zusammengefasst, unter welchen Voraussetzungen die Kosten solcher Räume als Betriebsausgaben abziehbar sind: Der Notbehandlungsraum muss ein sogenannter **betriebsstättenähnlicher Raum** sein. Er muss die gleichen Kriterien wie eine Notfallpraxis erfüllen. Das heißt, er muss von außen leicht zugänglich sein und darf keine Verflechtung mit den Privaträumen aufweisen. Im besten Fall verfügt er über einen separaten Eingang. Das gilt zumindest für Räume mit Publikumsverkehr.

Hinweis: Die Ärztin hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt, so dass nun der Bundesfinanzhof das letzte Wort hat.

In dieser Ausgabe

- Betriebsausgaben:** Wann sind Kosten eines häuslichen Notbehandlungsraums abzugsfähig? 1
- Nettolohnoptimierung:** Lohnsteuerpauschalierung bei Entgeltumwandlung 2
- Sonderausgaben:** Wann sind Schulgeldzahlungen an Privatschulen abziehbar? 2
- Spekulationsgeschäft:**
Zu eigenen Wohnzwecken vermietet gibt es nicht..... 2
- Auslandsinvestition:**
Finale Verluste bleiben in Österreich 3
- Kinder in Ausbildung:**
Eltern können ihre Steuerlast senken 3
- Steuerbonus:** Handwerkerleistungen sind bei einem Neubau nicht begünstigt..... 4
- Steuertipp:** Welche Fallstricke Sie bei Betriebsveranstaltungen beachten sollten 4

Nettolohnoptimierung

Lohnsteuerpauschalierung bei Entgeltumwandlung

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) hatte sich ein Arbeitgeber von einer Firma ein Konzept zur Lohnsteueroptimierung erarbeiten lassen. Diesem Konzept folgend waren die Arbeitsverträge geändert worden. Einvernehmlich wurde die monatliche regelversteuerte Grundvergütung reduziert. Gleichzeitig wurden den Arbeitnehmern in gleicher Höhe **Zusatzleistungen** eingeräumt. So wurden unter anderem eine Internetpauschale sowie ein Zuschuss für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gewährt. Den Zuschuss für die Internetnutzung versteuerte der Arbeitgeber pauschal mit 25 %, den Wegstreckenzuschuss mit 15 %.

Das Finanzamt lehnte die Pauschalierung der Lohnsteuer wegen unzulässiger **Barlohnumwandlung** ab. Das sah das FG genauso. Im Revisionsverfahren geht es nun insbesondere um die Reichweite der „Zusätzlichkeitsvoraussetzung“ bei der Gehaltsumwandlung regulär besteuert Lohnbestandteile zugunsten pauschal besteuert Arbeitgeberleistungen.

Sonderausgaben

Wann sind Schulgeldzahlungen an Privatschulen abziehbar?

Besuchen Kinder eine Schule in freier Trägerschaft oder eine überwiegend privat finanzierte Schule, können die Eltern die Schulgeldzahlungen mit 30 %, **maximal 5.000 € pro Jahr**, als Sonderausgaben absetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Schule zu einem anerkannten allgemein- oder berufsbildenden Abschluss führt. Absetzbar sind auch Schulgeldzahlungen an andere Einrichtungen, die das Kind auf einen solchen anerkannten Abschluss ordnungsgemäß vorbereiten. Ob und wie eine solche ordnungsgemäße Vorbereitung gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen ist, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht. Im Urteilsfall hatte das Kind eine Privatschule besucht, die auf die mittlere Reife vorbereiten sollte; die Prüfung wurde später von einer staatlichen Schule abgenommen.

Das Finanzamt hatte der Mutter den Schulgeldabzug versagt. Die erforderliche „ordnungsgemäße Vorbereitung“ auf einen anerkannten Abschluss sei nicht durch einen Anerkennungsbescheid der zuständigen Kultusbehörde nachgewiesen worden. Der BFH hat den Schulgeldabzug zugelassen, weil es hierfür überhaupt keiner **Bescheinigung einer Schulbehörde** bedürfe. Vielmehr hätten die Finanzbehörden in Eigenregie zu

prüfen, ob eine Einrichtung ordnungsgemäß auf einen anerkannten Abschluss vorbereite. Im vorliegenden Fall war diese Voraussetzung erfüllt, weil der Vollzeitunterricht in der Einrichtung (nach den entsprechenden Plänen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst) von qualifizierten Lehrkräften durchgeführt worden war.

Hinweis: Wird ein Kind in einer schulischen Einrichtung auf einen anerkannten Abschluss vorbereitet, müssen die Eltern dem Finanzamt für einen Schulgeldabzug also keine Bescheinigung der Schulbehörde darüber vorlegen, dass die Vorbereitung auf den Abschluss ordnungsgemäß erfolgt.

Spekulationsgeschäft

Zu eigenen Wohnzwecken vermietet gibt es nicht

Zehn Jahre - das ist der Zeitraum, den Sie im Kopf haben sollten, wenn Sie als Privatperson ein Grundstück verkaufen wollen. Gewinne, die Sie bei einem Verkauf innerhalb des Zehnjahreszeitraums erzielen, müssen Sie versteuern. Bei einem Verkauf nach Ablauf dieser Frist ist der Vorgang für das Finanzamt normalerweise (sofern Sie nicht gewerblich Grundstücke verkaufen) uninteressant. Bei der Zehnjahresfrist gibt es allerdings auch Ausnahmen. Sofern der Grundstückseigentümer das Grundstück zum Beispiel **zu eigenen Wohnzwecken** nutzt, kann er es auch früher verkaufen, ohne dass ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn entsteht. Diese Ausnahmeregelung greift in drei Fällen, wie das Finanzgericht München erläutert hat:

- Der Eigentümer selbst nutzt das Objekt zu eigenen Wohnzwecken, indem er hier tatsächlich und auf Dauer angelegt wohnt.
- Die Ehefrau, der Ehemann oder unterhaltsberechtigter Kinder des Eigentümers nutzen das Objekt zu eigenen Wohnzwecken.
- Der Eigentümer überlässt das Objekt einem Kind, für das er Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag hat, unentgeltlich zur alleinigen wohnlichen Nutzung.

Das Objekt muss dabei zumindest im Jahr des Verkaufs und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden sein. Das erste (Einzug) und das letzte Jahr (Veräußerung) müssen aber nicht jeweils volle zwölf Monate umfassen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, bleibt der **Verkauf steuerfrei**.

Im Streitfall waren die genannten Voraussetzungen allerdings nicht erfüllt. Zwar bewohnte ein

Sohn des Eigentümers die Wohnung, allerdings zur Miete. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist aber eine **unentgeltliche Überlassung** der Wohnung. Der Verkauf wurde somit, weil das Grundstück bereits nach neun Jahren verkauft worden war, als steuerpflichtig eingestuft.

Hinweis: Eine unentgeltliche Nutzung durch fremde Dritte erfüllt ebenso wenig die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit. Sie haben konkrete Fragen zu einem Grundstücksverkauf? Gerne beraten wir Sie hierzu.

Auslandsinvestition

Finale Verluste bleiben in Österreich

Seit Jahren berichten die Medien immer wieder darüber, wo überall auf der Welt Steuersünder ihr Geld anlegen und vor dem deutschen Fiskus verbergen. Weniger Beachtung findet hingegen in der Regel die Tatsache, dass die globalisierte Unternehmenswelt Investitionen durchaus auch im Ausland verlangt. Damit sind selbstverständlich nicht Investitionen in einen Briefkasten gemeint, sondern zum Beispiel **Beteiligungen** an real existierenden Unternehmen. Diese werfen allerdings nicht zwangsläufig immer Gewinne ab - so auch in einem Streitfall vor dem Finanzgericht Münster (FG), in dem es um im Ausland angefallene Verluste ging.

Einige Gesellschafter einer deutschen KG hielten zwischen 2001 und 2004 über die KG eine Beteiligung an einer österreichischen Tochterfirma. Die daraus resultierenden Einkünfte wurden zwar in dieser Zeit in Österreich versteuert, der nach dem Abstoßen der Beteiligung entstandene „finale Verlust“ sollte aber in Deutschland steuerlich berücksichtigt werden.

Das FG erteilte diesem Antrag jedoch eine Abfuhr. Nicht nur die Gewinne, sondern korrespondierend dazu auch die Verluste müssen nach dem geltenden Doppelbesteuerungsabkommen in Österreich berücksichtigt werden. Der Bundesfinanzhof hat in diesem Zusammenhang den Begriff „**Symmetriethese**“ geprägt. Nach Auffassung des FG konnte das Urteil auch deshalb nicht anders lauten, weil eine andere gesetzliche Regelung - also eine Berücksichtigung der „finalen Verluste“ in Deutschland - zu einer Bevorteilung der deutschen Gesellschafter geführt hätte. Das wiederum widerspräche den europarechtlichen Grundsätzen der Niederlassungsfreiheit. Demnach darf es keine Ungleichbehandlung der Mitgliedstaaten - und damit keine Diskriminierung eines Staates - geben. Eine solche Regelung wäre unzulässig. Die Gesellschafter hatten damit das Nachsehen. Den Verlust konnten sie nur in Österreich geltend machen.

Hinweis: Sie denken über eine Investition im (europäischen) Ausland nach? Gerne beraten wir Sie ausführlich zu möglichen steuerrechtlichen Konsequenzen.

Kinder in Ausbildung

Eltern können ihre Steuerlast senken

Wenn der Nachwuchs studiert oder eine Ausbildung absolviert, werden meist die Eltern zur Kasse gebeten und übernehmen zum Beispiel die Kosten für Lernmaterialien, WG-Zimmer und Verpflegung. Der Fiskus würdigt diesen Einsatz, indem er den Eltern steuerliche Vorteile einräumt. Welche Vergünstigungen in Betracht kommen, bestimmt sich danach, ob für das Kind noch **Anspruch auf Kindergeld** besteht. Dies ist bei Kindern in Ausbildung und Studium regelmäßig bis zum 25. Geburtstag der Fall.

- **Ausbildungsfreibetrag:** Wenn Eltern für ihr Kind noch Anspruch auf Kindergeld haben, können sie einen Ausbildungsfreibetrag von jährlich 924 € als außergewöhnliche Belastung abziehen. Wie hoch die Einkünfte der Eltern sind, spielt dabei keine Rolle. Voraussetzung für die Freibetragsgewährung ist aber, dass das Kind volljährig ist, nachweislich eine Berufsausbildung oder ein Studium absolviert und außerhalb des elterlichen Haushalts wohnt (z.B. in einer WG). Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht das ganze Jahr erfüllt, gewährt das Finanzamt den Ausbildungsfreibetrag nur monatsweise mit einem Zwölftel. Wird die Ausbildung zeitweilig unterbrochen (z.B. während der unterrichts- oder vorlesungsfreien Zeiten), führt das aber nicht zu einer Kürzung des Freibetrags.
- **Abzug von Unterhaltszahlungen:** Haben Eltern für ihr Kind keinen Anspruch mehr auf Kindergeld (z.B. weil das studierende Kind älter als 25 Jahre ist), können sie ihre finanziellen Beiträge häufig als Unterhaltsleistungen von der Steuer absetzen. Maximal abziehbar sind 8.820 € pro Jahr (Höchstbetrag für 2017), zuzüglich etwaiger übernommener Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Kindes. Für diesen Kostenabzug muss das Kind aber bedürftig sein. Sein Vermögen darf nicht mehr als 15.500 € betragen; ausgenommen ist hiervon jedoch existentiell notwendiges Vermögen, beispielsweise eine selbstgenutzte (angemessene) Eigentumswohnung des Kindes. Verfügt das Kind im Jahr der Unterhaltszahlung über eigene Einkünfte von mehr als 624 €, muss der übersteigende Betrag zudem vom absetzbaren Höchstbetrag der Eltern abgezogen werden.

Steuerbonus

Handwerkerleistungen sind bei einem Neubau nicht begünstigt

Zur Förderung des Handwerks einerseits und zur Bekämpfung der Schwarzarbeit andererseits gibt es seit vielen Jahren einen steuerlichen Anreiz: die Steuerermäßigung bei Aufwendungen für Handwerkerleistungen. Wenn in Ihrem Haushalt ein Handwerker tätig wird, er dafür eine Rechnung schreibt und Sie diese per Banküberweisung begleichen, können Sie 20 % der reinen Arbeitskosten - also exklusive Materialkosten - von Ihrer Steuerlast abziehen. Der Steuerbonus beträgt **maximal 1.200 € pro Jahr**, was einem Handwerkerlohn von 6.000 € entspricht.

Das Gesetz sieht allerdings Einschränkungen vor. So sind Aufwendungen für einen Neubau - also Herstellungskosten - nicht begünstigt, weil zum Zeitpunkt der Herstellung ja noch gar **kein Haushalt** existiert. Dass der Begriff der Herstellungskosten weiter zu fassen ist, als es auf den ersten Blick scheint, zeigt ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (FG).

Im Streitfall hatten Eheleute ein Grundstück gekauft und darauf einen Neubau errichtet. Baumfällarbeiten, Grünschnitträumung, Wurzelstockentsorgung und Gartenanlage waren teils bereits vor der Fertigstellung der Wohnung, teils nach Bezug der Wohnung angefallen. Das Finanzamt ließ die Gartenarbeiten nicht als steuerbegünstigte Handwerkerleistungen zum Abzug zu. Das FG gab dem Finanzamt Recht. Das Gericht ging von **Herstellungskosten ohne Haushaltsbezug** aus. Nach der Bezugsfertigkeit der Wohnung waren auch noch Außenarbeiten wie die Errichtung einer Terrasse sowie von Stufen und Treppen angefallen. Die Gartenarbeiten hingen daher laut FG sachlich, zeitlich und räumlich eng mit der Neubaummaßnahme zusammen.

Hinweis: Sie planen einen Neubau oder die Modernisierung eines Altbaus und fragen sich, ob Sie möglicherweise Kosten absetzen können? Bitte vereinbaren Sie einen Termin - wir beraten Sie gern.

Steuertipp

Welche Fallstricke Sie bei Betriebsveranstaltungen beachten sollten

Seit 2015 gilt für Betriebsveranstaltungen ein **Freibetrag von 110 €** pro Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer. Zuwendungen, die Arbeitnehmer anlässlich solcher Veranstaltungen vom Arbeitgeber erhalten (z.B. in

Form von Speisen, Getränken, Musik), können bis zu dieser Höhe lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei bleiben; nur für die übersteigenden Kosten fallen Lohnsteuer und (mitunter) Sozialversicherungsbeiträge an. Beansprucht werden kann der Freibetrag für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich.

Beispiel: Ein Zahnarzt veranstaltet für seine Arbeitnehmer im Jahr 2017 die folgenden vier Betriebsveranstaltungen: Betriebsausflug für 80 € je Teilnehmer, Sommerfest für 40 € je Teilnehmer, Jubiläumsfeier (für alle Jubilare der Firma) für 70 € je Teilnehmer und Weihnachtsfeier (für alle Arbeitnehmer) für 90 € je Teilnehmer.

Für den Zahnarzt empfiehlt es sich, den Freibetrag für die beiden teuersten Veranstaltungen (Betriebsausflug und Weihnachtsfeier) in Anspruch zu nehmen, um eine bestmögliche Steuerfreistellung zu erreichen. Den geldwerten Vorteil aus den anderen beiden Veranstaltungen von jeweils 40 € und 70 € kann der Zahnarzt mit einem pauschalen Steuersatz von 25 % lohnversteuern.

Nutzt der Arbeitgeber die 25%ige Lohnsteuerpauschalierung (z.B. für Zuwendungen oberhalb der 110-€-Grenze), bleibt auch der pauschal besteuerte Lohn sozialversicherungsfrei. Das gilt allerdings nur, wenn er die Steuerpauschalierung **bis zum 28.02. des Folgejahres** (bis zur Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung) vornimmt. Der Arbeitgeber muss die Pauschalsteuer bis zu diesem Zeitpunkt anmelden und abführen, damit Sozialversicherungsfreiheit eintritt.

Der 110-€-Freibetrag kann nur beansprucht werden, wenn die Betriebsveranstaltung **allen Arbeitnehmern** der Praxis oder eines Praxisteils offensteht. Eine hierarchische Beschränkung der Feier (z.B. nur auf Führungskräfte) wird steuerlich nicht gefördert.

Dürfen Arbeitnehmer eine **Begleitperson** zu einer Betriebsveranstaltung mitbringen, müssen ihnen die Kosten für diese Person zugerechnet werden, so dass bei ihnen schneller eine Überschreitung der 110-€-Grenze droht.

Hinweis: Den Kostenrahmen von 110 € einschließlich Umsatzsteuer sollten Sie auch einhalten, wenn Sie teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Mit freundlichen Grüßen